

## Rz. 29

Die Verantwortlichkeit für Schäden aus der Anwendung der Atomenergie richtete sich grundsätzlich nach Inkrafttreten des neuen Atomgesetzes ab 1. 2. 1984 nach §§ 323 - 355 Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Nach dem neuen Atomgesetz war jedoch die Befreiung von der Ersatzpflicht für Schäden ausgeschlossen, die infolge ionisierender Strahlung entstanden ist. Die Verjährung von Ansprüchen war ausgeschlossen.

- 1 vom 15. 6. 1984 (GBl. IS. 201)
- 2 vom 15. 6. 1984 (GBl. IS. 205)
- 3 vom 15. 6. 1984 (GBl. IS. 209)
- 4 vom 15. 6. 1984 (GBl. IS. 211)
- 5 vom 15. 6. 1984 (GBl. IS. 214)
- 6 vom 8. 12. 1983 (GBl. IS. 325)
- 7 vom 29. 11. 1985 (GBl. IS. 345)
- 8 vom 19. 6. 1985 (GBl. IS. 465)

**Zu Art. 17,** Rz. 17, Anm. 4

Mit Wirkung vom 1. 9. 1984 trat die Neufassung der 5. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Sonderschulwesen in Kraft (Einzelheiten in ROW 3/1984, S. 128).

## Rz. 22

Seit 1985 betrug die Zahl der Fachschulen 245.

## Rz. 32 - 34

Seit dem 1. 9. 1985 war die Materie im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR<sup>2</sup> geregelt.

## Rz. 44

Ab 1.7. 1984 galt unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen ein neues Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR<sup>4</sup>. In zehn Kapiteln waren darin ihre Stellung, Aufgaben, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in der DDR und außerhalb, Stellung und Aufgaben ihrer Mitglieder und Mitarbeiter, Gliederung, Leitung, Rechte, Vertretung im Rechtsverkehr sowie der Erlaß von Durchführungsbestimmungen geregelt (Einzelheiten in ROW 4/1984, S. 216).

Das Statut wurde am 1. 6. 1989 geändert<sup>5</sup>.

## Rz. 46

Mit der 2. VO über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR<sup>5</sup> wurden einige Bestimmungen des Statuts geändert.

## Rz. 47

Am 1. 3. 1985 war ein neues Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR<sup>5</sup> in Kraft getreten, in dem sie als "eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung des sozialistischen Staates" bezeichnet wurde (Einzelheiten in ROW 4/1985, S. 208). Mit Wirkung vom 1.3. 1990 ab wurde sie in eine "Hochschule für Recht und Verwaltung" umgewandelt<sup>7</sup>.